

Vergleichende Lohnstatistik

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1907)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weise erschwert; sie wird in ewiger Unmündigkeit gehalten; durch Bitten und Schmeicheln muss sie zu erlangen suchen, was ihr gutes Recht zu fordern wäre. Nein, so lange die Frauen für jeden Fortschritt vom guten Willen der Männer abhängig sind, sind sie übel dran. Erst wenn sie gleichberechtigt neben dem Manne stehen, bricht für sie die bessere Zeit an. Man missverstehe uns nicht, wir glauben nicht, dass das Stimmrecht ein Allheilmittel sei gegen die sozialen und wirtschaftlichen Übel unserer Zeit, wohl aber eine Waffe im Kampfe dagegen, eine Waffe, die Schutz bietet gegen Vergewaltigung, keinen absoluten, aber doch immerhin Schutz und mit ihm ein Gefühl der Sicherheit.

Vergleichende Lohnstatistik.

Man kann es oft hören: bei uns in der Schweiz seien die Arbeiter besser bezahlt als anderswo und hätten gar keinen Grund, um höhere Löhne zu kämpfen. Da ist es recht interessant, aus einer durchaus unparteiischen Statistik zu erfahren, dass im Gegenteil der schweizerische Arbeiter sich im allgemeinen schlechter stellt, als die andern. Aus einer Statistik des englischen Handelsministeriums über die Entlohnung des Arbeiters in verschiedenen Ländern, die jedenfalls nicht im Verdachte steht, von sozialistischen Tendenzen beeinflusst zu sein, ergibt sich nämlich, dass im Jahr 1903 an Wochenlohn bezogen:

	Arbeiter	Fr.
der amerikanische		57.95
„ englische	„	41.30
„ französische	„	31.81
„ belgische	„	28.02
„ schweizerische	„	27.05
„ deutsche	„	24.88

Es gab aus für Nahrung wöchentlich:

	Arbeiter	Fr.
der amerikanische		22.05
„ englische	„	19.55
„ schweizerische	„	15.—
„ französische	„	14.35
„ belgische	„	13.55
„ deutsche	„	11.65

Es blieb also zur Befriedigung anderer Bedürfnisse übrig wöchentlich:

	Arbeiter	Fr.
dem amerikanischen		35.90
„ englischen	„	21.75
„ französischen	„	17.46
„ belgischen	„	14.47
„ deutschen	„	13.23
„ schweizerischen	„	12.05

Es bleibt dem schweizerischen Arbeiter somit am wenigsten übrig für Wohnung, Kleidung etc.

Juristische Hygiene.

Vortrag von Herrn Dr. jur. Mamelok.

Der Titel des Vortrages hatte, wenn auch leider nur bei sehr wenigen Menschen, grosse Spannung erweckt, da niemand sich recht klar war, was die Hygiene mit der Jurisprudenz zu schaffen hätte. Und die Hygiene, die wir darunter verstehen, hatte auch gar nichts damit zu tun; der Vortragende wählte für die Jurisprudenz, die zu seinem Bedauern für die meisten ein Buch mit sieben Siegeln ist, diesen Ausdruck, weil er ihn als einen Begriff der viel populäreren medizinischen Wissenschaft bei allen als von vornherein bekannt voraussetzen konnte.

Es kann auch der soziale Körper, der Staat, gesund oder krank sein. Gesund ist er, wie der menschliche Körper nur,

wenn er in allen Teilen tadellos funktioniert. Wie nun das Krankwerden des menschlichen Körpers durch die Hygiene verhütet werden kann, so auch das Erkranken des Staates durch die juristische Hygiene. Die erste hygienische Massregel nun für den Staat ist das Recht. Obwohl dieses seine Entstehung dem Kampf der Interessen verdankt, so ist sein letztes Ziel doch der Friede. Mag der Staat eingerichtet sein wie er will, monarchisch oder republikanisch, darauf kommt es bei der hygienischen Massregel nicht an; jede Norm, jedes Recht wirkt streitverhütend, hygienisch. Sobald aber diese Norm mit dem Rechtsgefühl eines Volkes nicht mehr übereinstimmt, so greift eine grosse Unzufriedenheit Platz, die zu Revolutionen führen kann, wenn nicht die juristische Hygiene bei Zeiten vorbeugt. Sie wird es tun, indem sie das Recht ändert. In der Schweiz haben wir ein vortreffliches Sicherheitsventil, die Initiative. Jede, auch die radikalste Strömung kann durchdringen, wenn die Initianten im Volke auf das gleiche Gefühl der Unzufriedenheit stossen, wie sie, die zu Reformen drängten, es empfanden.

Da man eine Krankheit nur dadurch verhüten kann, dass man die Ursache ihrer Entstehung, das Gesundheitsgesetz, bei dessen Verletzung sie auftritt, kennt, so kann auch einem Rechtsstreit nur dadurch vorgebeugt werden, dass man die Gesetze, unter denen man steht, nicht ignoriert. Hat man keine Ahnung von der Möglichkeit eines Streites, wie ist es möglich, diesen selber zu verhüten? Nun ist es ganz ausgeschlossen, ja es wäre vom Gesichtspunkt eines vorurteilslosen Verkehrs der Menschen unter sich nicht einmal zu wünschen, dass wir alle Gesetze kennen; aber im allgemeinen sollten wir doch viel besser unterrichtet sein, wir sollten uns bewusst sein, dass wir täglich in Rechtsverhältnisse treten, die zu Konflikten führen können. In unserer Zeit, wo durch den Druck dem Menschen alles so leicht gemacht wird, so dass wir z. B. Verträge nicht mehr selber anzufertigen brauchen, sollte man aber wenigstens verlangen können, dass wir die Verträge, die wir unterzeichnen, lesen und verstehen. Wohl wird einer grossen Anzahl von Menschen auch das Lesen erspart, indem an Stelle des Einzelvertrages der Kollektivvertrag tritt, z. B. für die Arbeiter, ein Vertrag, der von einer Kommission abgeschlossen wird, in die die Einzelnen unbedingt Vertrauen haben.

Obwohl somit den Arbeitern eine grosse Mühe abgenommen ist, so ist doch gerade für sie die Unkenntnis des Rechts, der Gesetze besonders verhängnisvoll, weil sie im Falle eines Konflikts, der oft gerade von ihrer Rechtsunkenntnis herrühren kann, die Mittel nicht besitzen, Dritten die Angelegenheit zur Regelung zu übertragen. Es sollten daher Mittel und Wege gefunden werden, wie dem Volke die Kenntnis der Gesetze beigebracht und wie es zu dem hierzu erforderlichen abstrakten Denken angeleitet werden kann. Man hat heute schon Institutionen, die Unbemittelten Rat erteilen, man denke nur an die Rechtskonsultationen der Union für Frauenbestrebungen; für die Arbeiter sorgt die Arbeitskammer. Der Staat selber, der doch ein sehr grosses Interesse daran hätte, hat für die Aufklärung seiner Bürger in dieser Hinsicht noch nichts getan. Der Vortragende verspricht sich auch nicht zu viel von den in Aussicht genommenen Bürgerschulen, weil es immer eine zweifelhafte Sache ist, grosse Leute noch auf die Schulbank zu fesseln.

Der Vortragende drückt sein Bedauern darüber aus, dass im Volke ein ungerechtfertigtes Misstrauen oder gar eine ablehnende Haltung gegenüber den Juristen sei, so dass viele lieber zu Kurpfuschern, als zu beruflich gebildeten Juristen Zuflucht nehmen.

Was nun für die Menschen im allgemeinen gilt, das hat auch für die Frauen Bedeutung und auf diesem Gebiete noch ganz besonders, weil sie der wirtschaftlich schwächere Teil